

Beitragsordnung für die Evangelische Kindertagesstätte Struxdorf der Kirchengemeinde Angeln-Süd

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), GVOBl Schl.-H. vom 12.12.1991, sowie dem am 12. Dezember 2019 neu in Kraft getretenen Kita-Reform-Gesetz, dort insbesondere § 31 (1) (Deckelung der Elternbeiträge), beschließt der Kirchengemeinderat Angeln-Süd am 11.12.2024 diese Beitragsordnung (einzige Änderung: Minderung der Kosten für ein Mittagessen um 0,10 € / neuer Anbieter).

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Beiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, die grundsätzlich zum 1. eines Monats erfolgt, entsteht die Beitragspflicht. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (2) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Gemäß der Empfehlung des Landes Schleswig-Holstein werden Beiträge in Höhe von einem Drittel der ermittelten jährlichen Betriebskosten der Kindertagesstätte erhoben.
- (2) Die Beiträge werden gemäß § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr erhoben und sind in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. (Das Kindergartenjahr geht vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.)

(3) Der monatliche Beitrag beträgt:

a)	für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren:	
	Kernzeit / Hauptbetreuungszeit - 5 Std. (von 7.30 bis 12.30 Uhr) 5,80 € / Std.	145,00 €
b)	für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren:	
	Kernzeit / Hauptbetreuungszeit - 5 Std. (von 7.30 bis 12.30 Uhr) 5,66 € / Std.	141,50 €
c)	für den Frühdienst von 7.00 bis 7.30 Uhr (Frühdienst)	Kinder zw. 1 und 3 Jahren Kinder zw. 3 und 6 Jahren
		14,50 € 14,15 €
d)	für die Mittagszeit von 12.30 bis 14.00 Uhr	Kinder zw. 1 und 3 Jahren Kinder zw. 3 und 6 Jahren
		43,50 € 42,45 €
e)	für den Spätdienst (von 14.00 bis 16.00 Uhr)	Kinder zw. 1 und 3 Jahren Kinder zw. 3 und 6 Jahren
		58,00 € 56,60 €

<p>f) für ein warmes Mittagessen (3,50 zuzügl. Elternanteil in Höhe von 0,80 € an den Personalkosten)</p> <p>Die hier entstehenden Kosten werden zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag überwiesen. Besteht eine Einzugsermächtigung, wird die entsprechende Summe zum 15. des Monats mit abgebucht.</p> <p>Die Essensbestellung erfolgt über eine Liste an der Pinnwand für die jeweilige Folgewoche. Bis Donnerstag kann bestellt werden, die Bestellung gilt verbindlich. Ende des Monats werden die Essenslisten dann in der Verwaltung ausgewertet. Von dort wird dann der jeweilige Monatsbeitrag eingezogen. Wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag von den Eltern überwiesen.</p>	<p>4,30 €</p>
--	---------------

Geht aus einer Familie ein zweites oder drittes Kind in die Kindertagesstätte, gibt es eine Staffelung bei den Elternbeiträgen: Für das 1. Kind zahlt die Familie 100%, für das 2. Kind 50% und für das dritte übernimmt das Land die Kosten vollständig.

Ist die Belastung des Beitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 KJHG und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder das zuständige Sozialamt stellen.

Die Eltern können die einmal gewählten Nutzungszeiten ihren Bedürfnissen jeweils anpassen. Hat sich eine Familie auf eine Nutzungszeit festgelegt, kann sie diese jedoch erst nach drei Monaten wieder ändern.

§ 4 Besondere Ermäßigung der Beiträge

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung oder ggf. Beitragserlass ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6 Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

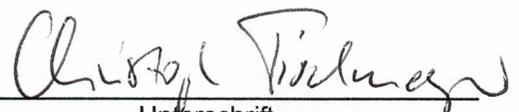
Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Frühere Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

Der Kirchengemeinderat



- Unterschrift -





- Unterschrift -

Die vorstehende Beitragsordnung wurde

1. vom Kirchengemeinderat Angeln-Süd am 12.12.2024 beschlossen (nur Minderung Mittagessen um 0,10 €)
2. ausgehängt in der evangelischen Kindertagesstätte Struxdorf in der Zeit vom 13.12.24 - 15.1.2025
3. Bekanntmachung außerdem durch einen Elternbrief